

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Verteiler Begleitausschuss zum EPLR 2014 - 2020

(ausschließlich per E-Mail)

Protokoll zum Ergebnis des Umlaufverfahrens zum 1. Änderungsantrag zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) 2014 - 2020

Anlage: Übersicht zum Ergebnis des Umlaufverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. September 2015 (Az. 23-8506.10/1/15) wurde ein Umlaufverfahren eingeleitet, mit welchem eine Entscheidung des ELER-Begleitausschusses hinsichtlich des 1. Änderungsantrages zum EPLR 2014 – 2020 herbeigeführt werden sollte. Am 11.10.2015 endete die Frist für die Rücksendung der Voten.

Im Folgenden möchte ich Sie über das Ergebnis dieses Umlaufverfahrens informieren.

Der Vorschlag zum **Beschluss Nr. 2015/03 (1. ÄA)** lautete:
Der Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020 billigt die 1. Änderung des EPLR in der überarbeiteten Fassung vom 14.09.2015 und ermächtigt die ELER-Verwaltungsbehörde zur Einreichung bei der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Anpassungen im Rahmen der Konsultationen mit der Europäischen Kommission.

Der Beschlussvorschlag wurde durch die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses mehrheitlich (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung: 36:2:0) gebilligt. Die Gruppe „Naturschutz“ lehnte den Beschlussvorschlag zum 1. Änderungsantrag zum EPLR 2014 - 2020 aus folgenden Gründen ab:

**„2.2.2 Vorhabenauswahlverfahren; Änderung 5, S. 11:
Die Umformulierung in dieser Form wird von uns nicht mitgetragen. Es liegt nicht in unserem Interesse, dass nach der neuen Sprachfassung auch von der Behörde Anträge von der Übernahme in den nächsten Aufruf ausgeschlossen werden können. Das wird zwar in**

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Doreen Lange

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2281
Telefax +49 351 564-2239

doreen.lange@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-8506.10/1/15

Dresden,
9. November 2015

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



der Begründung nicht genannt, die gewählte Formulierung gilt aber nicht nur als Möglichkeit für den Antragsteller (wie in der Begründung hervorgehoben), sondern umgekehrt auch für die Behörde. Unser Interesse ist aber, dass eine Übernahme in den nächsten Aufruf seitens der Behörde automatisch erfolgt, es sei denn der Antragsteller selbst zieht den Antrag von sich aus zurück. Die bisherige Formulierung sollte beibehalten und lediglich wie folgt ergänzt werden, um klarzustellen, dass der Antragsteller in jedem Fall seinen Antrag zurückziehen kann. "Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu seinem Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist. Dem Antragsteller wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer zu setzenden Frist den Antrag zurückzuziehen."

Stellungnahme ELER-Verwaltungsbehörde (VB):

Wie in der Begründung zur Änderung 5 des 1. Änderungsantrags dargestellt, geht es darum, klarzustellen, dass kein Zwang für Antragsteller besteht, ihren Antrag automatisch in Folgeaufrufe einbeziehen zu lassen. Zunächst soll das bestehende Verfahren beibehalten werden. Angesichts der kontroversen Diskussionen zu dieser Problematik kann es jedoch erforderlich sein, dieses Thema nochmals aufzugreifen.

„2.3 Redaktionelle Korrekturen; Änderung 28, S.20/21:

Die Gewährung einer Förderung für Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeitsarbeit (entspricht Richtlinie NE/ 2014 - Maßnahmen B.2 und C.2) als de-minimis-Beihilfe wird abgelehnt. Die Erfahrungen, die gerade Landschaftspflegeverbände im Zusammenhang mit der Förderung von Naturmärkten mit de minimis gemacht haben, waren sehr negativ, was den Aufwand und die Formalia angeht. Da das Beihilferecht sehr komplex ist, besteht z.B. keine Klarheit darüber, inwieweit z.B. bei Veranstaltungen zur naturschutzbezogenen Öffentlichkeitsarbeit (z.B. vor Landwirten) auch die Teilnehmer (=Vorteilsnehmer) an den Veranstaltungen dann von den de-minimis-Regelungen betroffen sind (vergleichbar zu den Naturmärkten, wo auch alle auf den Naturmärkten vertretenen Anbieter entsprechende Formulare ausfüllen mussten). Das ist für Antragsteller im Naturschutz, die oft auch aus dem ehrenamtlichen Bereich kommen, abzulehnen. Vielmehr sollten alle Anstrengungen zur schnellstmöglichen Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung unternommen werden, weil nur diese Genehmigung eine ausreichende Klarheit für die Antragsteller zu den Bedingungen/Auflagen im Verfahren gewährleistet.“

Stellungnahme ELER-VB:

Notifizierungsverfahren zur Erlangung einer beihilferechtlichen Genehmigung sind sehr zeitaufwendig. Wann eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission für die angesprochenen NE-Fördergegenstände vorliegen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Bis zum Vorliegen einer beihilferechtlichen Genehmigung soll daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, beihilferelevante Fördervorhaben auf der Grundlage der allgemeinen De-minimis-Verordnung zu fördern. Andernfalls wäre eine Förderung solcher Vorhaben derzeit ausgeschlossen.

Darüber hinaus soll die Förderung beihilferelevanter Vorhaben nach B.2 (EPLR-Code 7.6) und C.2 (EPLR-Code 1.1) dauerhaft auf Grundlage der De-minimis-Verordnung

erfolgen, sofern es sich bei den Begünstigten um große Unternehmen handelt. Die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten stellt an die Förderung großer Unternehmen umfangreiche Anforderungen, die den Aufwand für die Begünstigten und die Behörden im Vergleich zu einer Förderung nach De-minimis bei Weitem überschreiten. Die beihilferechtliche Genehmigung soll sich daher nur auf die Förderung beihilferelevanter Vorhaben bei kleinsten, kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) beziehen.

Die Gruppe „Forstwirtschaft“ verband ihre Zustimmung mit dem Hinweis, dass bei Änderung 8 des 1. Änderungsantrags vorgesehene Anpassungen noch als solche zu kennzeichnen sind:

„1. der Mindestanteil der förderfähigen Hauptbaumart an der Verjüngung bei den Eichen- und Hartholzauenwäldern (LRT 9160, 9170, 91G0 und 91F0) soll nunmehr 50 % statt bislang 70% betragen.

Die Gruppe Forst unterstützt diese Änderung aus fachlicher Sicht.

Bei den o. g. Lebensraumtypen handelt es sich um ausgesprochene Mischwaldtypen, bei denen eine Verjüngung bzw. ein Waldumbau mit einem Baumartenanteil einer einzelnen Baumart von mehr als 70 % die Mischungsverhältnisse in späteren Waldwachstumsstadien stark in Richtung dieser Baumart beeinflussen könnte (vgl. auch Fachbroschüre „Waldbiotopkartierung in Sachsen. Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung“ des Staatsbetriebes Sachsenforst auf den Seiten 43-48 und 61-63). Bei einem Eichen-Anteil von mehr als 35 % darf der Erhaltungszustand der o. g. FFH-Lebensraumtypen - bezogen auf das Arteninventar der Hauptschicht - bereits mit „A - hervorragend“ eingestuft werden. In Anbetracht der Tatsache, dass sich viele der für diese Lebensraumtypen aufgeführten Mischbaumarten in Sachsen auf natürliche Weise vermehren, erscheint die Förderung eines mindestens 50-prozentigen Eichenanteils an der Verjüngung fachlich sinnvoll und geboten.

2. sind in der Zeile „Hartholzauenwälder“ (LRT 91F0) im Vergleich zum Stand des EPLR vom 16.12.2014 weitere förderfähigen Nebenbaumarten aufgeführt (Hainbuche, Ulmen, Wildobst).

Die Gruppe Forst begrüßt diese Änderung aus fachlicher Sicht.

Lt. o.g. Fachbroschüre zur Waldbiotopkartierung gehören insbesondere die Ulmen zu den Hauptbaumarten dieses Lebensraumtyps. Eine natürliche Verjüngung der Ulmenarten ist wegen deren geringen Verbreitung in Sachsen (tlw. Rote Liste geführt) nicht gegeben. Ebenso ist die Ergänzung des tlw. auf der Roten Liste stehenden Wildobstes (z. B. Wildäpfel) als Mischbaumarten dieses LRT zu bewerten. Die Förderung der künstlichen Verjüngung dieser zusätzlich aufgeführten Baumarten ist somit eine direkte Unterstützung eines günstigen bzw. hervorragenden Erhaltungszustandes des LRT, der in Bezug auf das Arteninventar der Haupt- und weiterer Schichten am Vorhandensein einer lebensraumtypischen Artenkombination gemessen wird.“

Stellungnahme ELER-VB:

Der Änderungsantrag wurde entsprechend angepasst und die Korrekturen bzw. Ergänzungen wurden gekennzeichnet.

Die Unterlagen zum 1. Änderungsantrages zum EPLR 2014 - 2020 wurden am 14.10.2015 offiziell an die EU-Kommission übermittelt. Im Rahmen der ersten Konsultationen mit der EU-Kommission wurden weitere Anpassungen am 1. Änderungsantrag zum EPLR 2014 – 2020 vorgenommen. Es wurden Begründungen bei einzelnen Änderungen ergänzt, bisher als redaktionell deklarierte Änderungen als inhaltliche, d. h. genehmigungspflichtige Änderungen eingeordnet und Pauschalsätze für indirekte Kosten und Personalkosten bei Wissenstransfer und der Europäischen Innovationspartnerschaft eingeführt.

Die überarbeitete Fassung wurde am 30.10.2015 erneut zur Genehmigung an die EU-Kommission versandt. Der 1. Änderungsantrag zum EPLR 2014 – 2020 und das Programmdokument können im Änderungsmodus auf der ELER- Homepage unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3256.htm>.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Trepmann
Verwaltungsbehörde ELER

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft und Ländliche
Entwicklung
Unit G.3 – Ländliche Entwicklung
z. Hd. Herrn Ptak
Rue de la Loi 130
B-1049 Brüssel

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 413
Rochusstraße 1
53123 Bonn

SMUL, Referat ZA - Steuerung, Koordinierung
der EU-Zahlstelle DE 19
Herrn Kirst

SMUL, Referat 22
Herrn Dr. Mackeldey

Sächsisches Staatsministerium
für Gleichstellung und Integration
Referat Gleichstellung
Herrn Marschner
Albertstr. 10
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 55 - Verwaltungsbehörde EFRE
Frau Majehrke
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 23 - Verwaltungsbehörde ESF
Frau Dr. Ihle
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

SMUL, Ref. 35 (EMFF)
Frau Weniger

SMUL, Ref. 25 (ETZ)
Herr Weiß

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Herrn Brietzke
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Sächsischer Landesbauernverband e. V.
Herr Uhlemann
Wolfshügelstr. 22
01324 Dresden

Deutscher Verband für
Landschaftspflege -
Landesverband Sachsen e. V.
Frau Kretzschmar
Lange Straße 43
01796 Pirna

Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.
Herr Neunert
Kurze Straße 8
01920 Miltitz

Regionalmanagement des Leader-Gebietes
„Klosterbezirk Altzella“
Frau Möller
Schulweg 1
04741 Roßwein OT Niederstriegis

Landesfrauenrat Sachsen
Frau Petzold
Strehleener Str. 14
01069 Dresden

Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderung
Herrn Stephan Pöhler
Albertstraße 10
01097 Dresden

Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.
Geschäftsstelle
Frau Barthel
Pienner Straße 10
01737 Tharandt

Arbeitsgemeinschaft der sächsischen
Handwerkskammern
c/o Handwerkskammer Chemnitz
Frau Schönherr
Limbacher Str. 195
09116 Chemnitz

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
Fakultät Landbau / Landespflege
Herrn Prof. Dr. agr. Knut Schmidtke
Pillnitzer Platz 2
01326 Dresden

Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume
(DVS) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und
Ernährung
Frau Orthen
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn